Gemarkung Berschweiler
Flur 17,18 und 21
M 1:500

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

"Weißmauer - Rothenberg"

Gemeinde Marpingen Ortsteil Berschweiler

Die Aufstellung des Bebauungsplanes, im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S 34) in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl.I S 949 sowie § 2 Abs.1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 7.6.1976 beschlossen.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat - Kreisbauamt - Abt. Planung.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Dorfgebiet
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. I S 1757)	BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl.I S 1763)
2.11 zulässige Anlagen	entfällt
2.12 ausnahmsweise zulässige Anlagen	———
2.2 Baugebiet	entfällt
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. I S 1757)	
2.21 zulässige Anlagen	———
2.22 ausnahmsweise zulässige Anlagen	———
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	laut Plan
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3 Geschoßflächenzahl	bei Z I = 0,5 bei Z II = 0,8
3.4 Baumassenzahl	———
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	———
4. Bauweise:	offene Bauweise, nur Einzelhäuser
5. überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen	Firstrichtung laut Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindestfläche der Baugrundstücke	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund sonstiger Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	
11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	innerhalb der Grundstücksfläche
11.2 Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten	innerhalb der Grundstücksfläche
11.3 Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	Die Regelschnitte sind nach Erstellung des Straßenlängsschnittes überprüfen und ggf zu ändern laut Regelschnitt
13. Flächen für Gemeinbedarf	entfällt
14. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen.	gesamter Geltungsbereich
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden sollen, errichtet werden dürfen.	entfällt
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck vorbehalten, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.	entfällt
18. Flächen die vor der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen.	entfällt
20. Höhenlage der anbaubaren Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt und Regelschnitt
21. Versorgungsflächen	entfällt
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	laut Plan
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	Kinderspielplatz laut Plan
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt / fällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	laut Plan (Schutzstreifen für Hochspannungsl.)
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	Kinderspielplatz laut Plan
32. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.	gesamter Geltungsbereich
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen.	entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für Land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen	
a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	laut Plan
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	standortgerechte Bäume und Sträucher
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	laut Plan u. Straßenprojekt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 6 des Landesbauordnung - LBO. vom 27 Dezember 1974.

entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 6 des BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27 Dezember 1974.

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949)

1.	entfällt
2.	

Planzeichen - Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Vorgeschriebene Firstrichtung
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- bestehende Grundstücksgrenze
- Geplante Grundstücksgrenze
- Baugrenze
- Baulinie — entfällt
- Entwässerungsrichtung
- Z — Geschoßzahl
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- Grünfläche
- Geplantes Hochgrun
- Schutzstreifen für Hochspannung
- Nur Einzelhäuser zulässig

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs 6 BBauG ortsüblich ausgelegen vom 9.4.1980 bis 9.5.1980

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 29.5.1980 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen

Gelbun, Marpingen den 26.9.1980

gez. Sartorius
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

Saarbrücken den 11.6.81

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
gez. Wörner/Dahl-Jag.
Az. B/6-2629/81 (6/86)

Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 11.6.81 wurde am 26.6.81 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Marpingen den 26.6.81

gez. Sartorius
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluß	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gem. §2a Abs 6	Beschluß als Satzung	Genehmigt	Rechtsverbindlich
7.6.1976	6.7.1979	9.6-9.7.80	29.9.1980	11.6.1981	26.6.1981

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT PLANUNG

BETR.: BEBAUUNGSPLAN "WEISSMAUER – ROTHENBERG" — M 1:500

GEMEINDE MARPINGEN – BERSCHWEILER

ÄNDERUNGEN

	DAT	BEARB	AMTSL.
BEARB.	24.4.80	Hell	
GEZ.	29.4.1980	Schm.	
ABT.L.	29.4.80	Friedrich	
AMTSLEITER	29.4.80	Schmelzer	

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

zur Änderung des Bebauungsplanes "Weißmauer - Rothenberg", Gemeinde Marpingen, Ortsteil Berschweiler

1. ÄNDERUNG

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im Sinne des § 2a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) wurde von Gemeinderat Marpingen am 26. 11. 1987 beschlossen.
Die Änderung erfolgte nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Folgende Änderungen wurden gemäß § 9 BauGB durchgeführt

- Die Straßen Nord/Westen wurden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Zum Ausbau entfällt als Hochfläche, innerhalb der Verkehrsfläche wurden Stellplätze für PKW's, Standorte für Laubbäume sowie öffentliches Straßengrün nach Detailplanung (Projektplanung) festgesetzt.
- Der Wendehammer in östlichen Teil der Straße "B" entfällt, die Fläche wurde der angrenzenden Grünfläche (Kinderspielplatz) zugeschlagen.
- Die an rechten und linken Straßenrand verlaufenden Versorgungsleitungen wurden im Plan gekennzeichnet

Geltungsbereich des Bebauungsplanes § 9 Abs.7 laut Plan

Für die Änderung gilt die Darstellung gemäß Planzeichenverordnung vom 30.07.1981

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Darlegung am 6. Feb. 1990.
Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 14.12.20 ... Nr. K.B.Schr/Le 3276/89 gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB angeschrieben.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 15.05.1990 bis 16.06.1990 ortsüblich bekanntgemacht. Sie wurde am 04.05.1990 ... mit dem Hinweis, daß Anregungen während dieser Zeit vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 23.11.1990 gemäß § 1o BauGB als Satzung beschlossen.

Marpingen, den 11.Dez. 1990

Saarbrücken, den 16.4.1991
Az.: C/6-2224/86 Wi/Ha

SAARLAND
Ministerium für Umwelt

Die Genehmigung ist am 01. Feb. 91 ortsüblich bekanntgemacht, dabei ist auf die Auflagen hingewiesen worden. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Marpingen, den 01. Feb. 91

Der Bürgermeister der Gemeinde Marpingen
Eingenstein

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom 14.12.20 ... Nr. K.B.Schr/Le 3276/89 gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1, Halbsatz 2 BauGB angezeigt.

Planzeichen

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- Leitungen unterirdisch
- Grünflächen öffentlich
- Kinderspielplatz
- Anpflanzen von Sträuchern
- geplante Lautsprechsäule

Aufstellungsbeschluß	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gem. § 3 Abs. 2	Beschluß als Satzung	Anzeigeverfügung vom	Rechtsverbindlich
20.11.1987	04.12.1987	14.05.–16.06.1990	23.11.1990	16.01.1991	

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT PLANUNG

BETR.: BEBAUUNGSPLAN ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "WEISSMAUER – ROTHENBERG" — M 1:500

GEMEINDE MARPINGEN – BERSCHWEILER

ÄNDERUNGEN

	NR	DAT	BEARB	AMTSL.
BEARB.	1	15.90		
GEZ.				
ABT.L.				
AMTSLEITER				

BEARB.	10.12.1989
GEZ.	07.12.1989 Schmitt
ABT.L.	11.12.1989 Friedrich
AMTSLEITER	12.12.1989 Schmelzer